



## GRUNDSÄTZE

für den

### ANGEHÖRIGENBEIRAT

im Geschäftsbereich „Soziale Teilhabe“ des Geschäftsfeldes Leben mit Behinderung  
Stiftung kreuznacher diakonie

#### 1. Allgemeines

- 1.1 An verschiedenen Angehörigentreffen der damaligen Heilpädagogischen Einrichtungen kreuznacher diakonie wurde von Angehörigen und der Geschäftsführung die Bildung eines Angehörigenkreises vorgeschlagen. Am 12.02.2000 wurden die >Grundsätze für den Angehörigenkreis< mit interessierten Angehörigen, gesetzlichen VertreterInnen und nahe stehenden Personen von BewohnerInnen erarbeitet und beraten.
- 1.2 Durch einen Angehörigenbeirat haben Angehörige, gesetzliche VertreterInnen und nahestehende Personen die Möglichkeit, die Interessen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen wahrzunehmen und zu vertreten.
- 1.3 Der Angehörigenbeirat setzt sich zusammen aus Angehörigen, gesetzlichen VertreterInnen und nahestehenden Personen der BewohnerInnen des Geschäftsfeldes Leben mit Behinderung Stiftung kreuznacher diakonie.
- 1.4 Die Arbeit der Bewohnerräte wird durch die Tätigkeit des Angehörigenbeirats nicht beeinflusst.
- 1.5 Der Angehörigenbeirat arbeitet mit der Geschäftsbereichsleitung „Soziale Teilhabe“ des Geschäftsfeldes Leben mit Behinderung Stiftung kreuznacher diakonie vertrauensvoll zum Wohle aller BewohnerInnen zusammen.



## **2. Wahl des Angehörigenbeirats**

- 2.1 An jedem Standort des Geschäftsbereiches „Soziale Teilhabe“ soll mindestens einmal pro Jahr eine Versammlung von Angehörigen, gesetzlichen VertreterInnen und nahestehenden Personen der BewohnerInnen stattfinden. Die Angehörigenversammlung wird durch die Einrichtungsleitung in mindestens 4-wöchentlicher Frist schriftlich einberufen. Der Termin und die inhaltliche Gestaltung sind im Vorfeld mit den regional gewählten VertreterInnen des Angehörigenbeirats abzustimmen.
- 2.2 Die Angehörigenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Angehörigen/BetreuerInnen je zwei VertreterInnen für jeden Wohnbereich des Standortes in den Angehörigenbeirat.
- 2.3 Die gewählten VertreterInnen bilden den Angehörigenbeirat.
- 2.4 Wahlberechtigt und wählbar ist für jeden/jede BewohnerIn jeweils nur eine Person: Angehörige/r oder gesetzlicher/gesetzliche VertreterIn oder eine nahestehende Person.
- 2.5 Verlässt ein/eine BewohnerIn den Geschäftsbereich (z.B. Auszug, Tod), so erlischt mit dem Ausscheiden des /der BewohnerIn die Mitgliedschaft des Angehörigen/oder des/der gesetzlichen VertreterIn im Angehörigenbeirat. Für den Wohnbereich rückt der/die Angehörige / der/die gesetzliche VertreterIn in den Angehörigenbeirat nach, die/der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sollte kein/e /Angehörige/r / gesetzliche/r VertreterIn zur Verfügung stehen, so erfolgt die Neuwahl für diesen Wohnbereich in der nächsten Angehörigenversammlung des Bereiches.



- 2.6 Wechselt ein BewohnerInnen innerhalb des Geschäftsbereiches den Wohnbereich oder kommt es zu strukturellen Veränderungen (z.B. Zuordnung der einzelnen Wohneinheiten zu einem Wohnbereich), so verbleibt der/die gewählte Angehörige / gesetzliche VertreterIn bis zum Ende der Wahlperiode im Angehörigenbeirat.
- 2.7 Sollte aufgrund von strukturellen Veränderungen/Umzügen ein Wohnbereich nicht mehr durch zwei Angehörige / gesetzl. VertreterInnen im Angehörigenbeirat vertreten sein, erfolgt eine Neuwahl in der nächsten Angehörigenversammlung des Bereiches.
- 2.8 Bei Rücktritt / Ausscheiden von Angehörigen / gesetzl. VertreterInnen aus persönlichen Gründen im Verlauf der Wahlperiode rückt für den Wohnbereich der/die Angehörige/der/die gesetzliche VertreterIn in den Angehörigenbeirat nach, die/der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sollte kein/e /Angehörige/r / gesetzliche/r VertreterIn zur Verfügung stehen, so erfolgt die Neuwahl für diesen Wohnbereich in der nächsten Angehörigenversammlung des Bereiches.
- 2.9 Der Angehörigenbeirat wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **3. Aufgaben des Angehörigenbeirats**

- 3.1 Er sucht und fördert Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen VertreterInnen untereinander.
- 3.2 Er unterstützt Aktivitäten mit Außenwirkung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsbereichsleitung „Soziale Teilhabe“ des Geschäftsfeldes Leben mit Behinderung Stiftung kreuznacher diakonie, z.B. in der Kontaktaufnahme zu Politik, Medien und Gesellschaft mit der Absicht, die Interessen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen zu vertreten.

- 3.3 Er organisiert in Abstimmung mit der Geschäftsbereichsleitung Informationsveranstaltungen zu besonderen Themenstellungen.
- 3.4 Er nimmt Anregungen und Beschwerden von Eltern, Angehörigen, gesetzlichen VertreterInnen und nahe stehenden Personen auf, soweit keine Klärung mit den zuständigen Stellen an den Standorten möglich ist und sucht gemeinsam mit der Geschäftsbereichsleitung nach Lösungswegen zum Wohl der BewohnerInnen.
- 3.5 Er berät die Geschäftsbereichsleitung bei besonderen Problemstellungen und Zukunftsentwicklungen.

#### **4. Arbeitsweise des Angehörigenbeirats**

- 4.1 Der Angehörigenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seine/n StellvertreterIn und einen/eine SchriftführerIn. Sie bilden den Vorstand des Angehörigenbeirats. Dieser trifft sich mindestens zweimal jährlich mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung.
- 4.2 Der/Die Vorsitzende lädt in Abstimmung mit der Geschäftsbereichsleitung die Mitglieder des Angehörigenbeirats zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens 2-mal jährlich statt. Jedes Mitglied des Angehörigenbeirats ist ausdrücklich eingeladen und aufgefordert, Diskussionsbeiträge, Problemstellungen übergreifender Natur etc. jederzeit an den Vorstand zu adressieren. Der Vorstand wird diese in Vorbereitung der Sitzungen des Angehörigenbeirats im Vorstand und ggfs. mit der Geschäftsleitung beraten und aufbereiten. Entscheidungen bzw. Abstimmungen von grundlegenden Sachverhalten werden ausschließlich in den Sitzungen des Angehörigenbeirats getroffen.

- 4.3 Ein Mitglied der Geschäftsbereichsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Er/Sie informiert den Angehörigenbeirat über wesentliche Themen und Belange des Geschäftsbereiches „Soziale Teilhabe“, insbesondere soweit sie den Aufgabenbereich des Angehörigenbeirats berühren.
- 4.4 Der Vorstand kann zur Vertiefung von einzelnen Themen bzw. standortspezifischen Sachverhalten Arbeitsteams einsetzen.
- 4.5 Zu den Sitzungen können Gäste, insbesondere VertreterInnen der Bewohnerräte und VertreterInnen der Wohnbereiche eingeladen werden.
- 4.6 Der Angehörigenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4.7 Über die Sitzungen ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied, die Geschäftsbereichsleitung und der Gesamtbewohnerrat erhalten je ein Protokoll.
- 4.8 Der Angehörigenbeirat beachtet bei seiner Arbeit die Wahrung der persönlichen Rechte von BewohnerInnen, MitarbeiterInnen und Angehörigen und die Bestimmungen des Datenschutzes.
- 4.9 Der Angehörigenbeirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Geschäftsbereich „Soziale Teilhabe“ erstattet auf Antrag entstehende Fahrtkosten und unterstützt den Angehörigenbeirat in seiner Funktion nach Absprache.



## 5. Grundsatzänderung

Die Grundsätze können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Einvernehmen mit der Geschäftsbereichsleitung des Geschäftsfeldes Leben mit Behinderung Stiftung kreuznacher diakonie geändert werden. Die Änderung der Satzung vom 28.11.2009 wurde in der Sitzung des Angehörigenkreises vom 22.11.2019 beschlossen. Die bisherige Satzung ist nicht mehr gültig.

Bad Kreuznach, 24.04.2020

Dr. Klaus Bittins  
(2. Vorsitzender)

Diakon Oliver Schardt  
(Geschäftsbereichsleitung)